

Schulordnung des Schullevereins Asociación Escolar Goethe

Jahr 2011 (v2017)

Ziel dieser Schulordnung ist es, den Betrieb der drei offiziellen Schulstufen der Asociación Escolar Goethe [*Schulverein Goethe*] zu gestalten: den Kindergarten „Jardín de Infantes del Norte“, die Primarschule „Escuela del Norte“ und die Sekundarschule „Instituto Escolar Goethe“.

Die Schulordnung der Goethe-Schule richtet sich nach:

- Den Bildungsgesetzen auf nationaler u. provinzieller Ebene.
- Den Gesetzen und offiziellen Normen, die das Bildungssystem auf Landesebene und der Provinz Buenos Aires regeln.
- Dem deutsch-argentinischen Regierungsabkommen über die deutschen Schulen in Argentinien.
- Den Richtlinien des Lehrplans der Provinz Buenos Aires.
- Der Regelung für Schulordnungen für Deutsche Schulen im Ausland der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland.

Sie wird u.a. durch Regelungen und interne Vorschriften, wie das Rundschreibens N° 1, das PEI, den Zulassungs- und Benotungsbestimmungen, ergänzt.

1. Familie und Schule

Die Erziehung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen erfordert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule.

Die Familie und die Schule sollten offen und permanent in Kontakt sein, um die schulische Entwicklung optimal zu fördern und bereichern.

Die Eltern unterschreiben einen Vertrag mit der Schule, wenn sie ihre Kinder einschreiben und die Immatrikulation jährlich erneuern. Hiermit werden die in der Schule geltenden Bedingungen akzeptiert.

Die Schule orientiert die Eltern über das Potenzial der Schülerinnen und Schüler, ihre Stärken und Schwächen, sowie über pädagogische oder Lernschwierigkeiten, die aufkommen könnten.

Die Eltern arbeiten mit der Schule in der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zusammen, indem sie die Arbeit der Lehrkräfte und Schulleiter unterstützen und sich über die Leistung ihrer Kinder informieren, um ihnen wiederum beizustehen.

Die Eltern sind dafür zuständig, dass ihre Kinder regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnehmen, die entsprechende Uniform tragen, über alle notwendigen Schultensilien für das Lernen verfügen und die Materialien der Schule zweckmäßig benutzen.

Um ein konstantes Näherkommen zu schaffen und Begegnungen zu fördern, wird folgendes vorgeschlagen:

- Periodische Treffen mit den Elternsprechern pro Stufe.
- Treffen mit jenen, die zu einer selben Gruppe oder Kursus gehören.
- Schriftliche Mitteilungen und Informationen in digitaler Form.
- Persönliche Gespräche.

2. Asociación Escolar Goethe [Schulverein Goethe]

Die Ziele der Asociación Escolar Goethe sind folgende:

- Erhaltung argentinischer, öffentlich anerkannter und dem nationalen Bildungssystem zugehöriger Bildungseinrichtungen;
- Einhaltung argentinischer Lehrpläne und Bildungsprogramme;
- Ausbildung in deutschen Sprachkenntnissen und Weitergabe deutschen Kulturguts;
- Förderung einer offenen Einstellung der Welt gegenüber, die das internationale Verständnis begünstigt;
- Erziehung zu einem harmonischen und friedvollem Leben im Rahmen einer christlichen Bildung.

Eltern oder Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler der Institutionen, die zur Goethe-Schule gehören, müssen Mitglieder im Schulverein sein.

Der gemäß den Statuten der Asociación Escolar Goethe gewählte Vorstand übernimmt die allgemeine Leitung.

3. Bildungsstufen

Die drei Bildungsstufen der Goethe Schule sind der Kindergarten „Jardín de Infantes del Norte“, die Primarstufe „Escuela del Norte“ und die Sekundarstufe „Instituto Escolar Goethe“.

Der aus Deutschland vermittelte Gesamtschulleiter übernimmt die Leitung und Koordination dieser Stufen. Die spezifischen Schulleitungen sind verantwortlich gegenüber der jeweiligen argentinischen Schulaufsicht.

3.1 Kindergarten.

Besteht aus zwei Zyklen:

- Kindertagesstätte: für 2-jährige Kinder.
- Kindergarten: für 3-, 4- und 5-jährige Kinder.

Die Kinder werden gemäß ihrer Altersgruppe eingeteilt.

Das Mindestalter für die Einschulung wird von der Behörde für das Schulwesen der Provinz Buenos Aires festgelegt.

3.2 Primarstufe

Diese Stufe besteht aus zwei Zyklen:

- Erster Zyklus: 1., 2. und 3. Jahrgang
- Zweiter Zyklus: 4., 5. und 6. Jahrgang

Die Zyklen sind miteinander verbunden und entsprechen einem ganztägigen zweisprachigen Ausbildungsprojekt.

Unsere Schüler sowie die, die aus anderen Schulen kommen, werden gemäß ihren Deutschkenntnissen in verschiedene Deutschgruppen eingestuft.

3.3 Sekundarstufe

3.3.1. Argentinisches Bachillerato

In dieser Stufe werden die Schülerinnen und Schüler dreisprachig ausgebildet:

- Grundstufe: 1., 2. und 3. Jahrgang
- Oberstufe: 4., 5. Und 6. Jahrgang.

Der Abschluss der Oberstufe befähigt die Schülerinnen und Schüler:

- zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und Fachhochschulen in Argentinien.
- Zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW) in Kombination mit einem bestandenen Sprachdiplom II

3.3.2. Abitur

In der Oberstufe beginnt die Ausbildung für das deutsche Abitur. Werden die Abiturprüfungen erfolgreich abgelegt, erhalten die Schülerinnen und Schüler das Zeugnis des Deutschen Internationalen Abiturs.

Dieses berechtigt:

- zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HaW) in Deutschland und der Europäischen Union.
- zusammen mit dem bestandenen argentinischen Bachillerato zur Aufnahme eines Studiums an Universitäten und Fachhochschulen in Argentinien

Einzelne Abkommen mit privaten Universitäten gewähren Schülerinnen und Schülern, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben, einen gewissen Bonus.

4. Aufnahme und Verweilen der Schülerinnen und Schüler

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Aufnahme der Schüler erfolgt gemäß:

- Den von der Asociación Escolar Goethe [*Schulverein Goethe*] festgelegten Aufnahmebedingungen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für jede Stufe.
- Der Erfüllung der offiziellen Bedingungen der einzelnen Stufe.

4.1.2 Das Verweilen der Schülerinnen und Schüler in der Schule hängt vom Erreichen der von der Schule festgelegten Bildungszielen ab, sowie von der Einhaltung der Schulordnung der Goethe Schule und den Regelungen jeder Jahrgangsstufe, und setzt eine Begleitung durch die Eltern voraussetzt.

Folgendes muss eingehalten werden:

- die in den Institutionellen Vereinbarungen für das Zusammenleben festgelegten Normen für jede Stufe.
- die festgelegte Grenze von Wiederholung eines Schuljahres. Das Kriterium besagt, dass jeweils nur ein Schuljahr pro Stufe wiederholt werden darf:
 - ein Mal in der Primarstufe
 - ein Mal in der Sekundarstufe

4.1.3 Die Schulleiter der verschiedenen Stufen behalten sich das Recht vor, die Schülerinnen und Schüler gemäß den für sie angebrachten pädagogischen Kriterien in Gruppen einzuordnen.

4.1.4 Die jährlich zu erneuernde Einschreibung ist der Einhaltung der Aufnahmebedingungen unterworfen.

4.2 Kindergarten:

Die Aufnahme in diese Stufe erfordert weder Aufnahmeprüfung noch Deutschkenntnisse.

4.3 Primarstufe:

Die Aufnahme von Schülern erfolgt gemäß den offiziellen Bestimmungen.

Für den Eintritt in das 1. Jahr der Primarstufe haben diejenigen Schülerinnen und Schüler Vorrang, die den Kindergarten der Goethe Schule besucht haben.

Je nach Anzahl der freien Plätze und nach vorhergehendem Zulassungsgespräch mit den Eltern, können auch Schülerinnen und Schüler, die andere Kindergärten besucht haben, in die 1. Klasse der Primarstufe aufgenommen werden. Kinder, die in die 2. Und 3. Klasse aufgenommen werden möchten, müssen einen Aufnahmetest in Spanisch, Deutsch und Mathematik machen. Für die Aufnahme in die 4. bis 6. Klasse ist außerdem noch ein Englischtest verpflichtend.

4.4 Sekundarstufe:

Es gelten die Vorschriften im Zusammenhang mit der Äquivalenzregelung für die einzelnen Fächer .

4.5 Abitur:

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Abiturzweig (Gymnasiale Oberstufe) eintreten wollen, müssen die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen erfüllen.

4.6 Notwendige Dokumentation

In allen Fällen müssen die Schülerinnen und Schüler für ihre Einschreibung die von den amtlichen Bestimmungen festgelegten Unterlagen vorlegen.

Für aus dem Ausland stammende Schülerinnen und Schüler gelten besondere Bestimmungen.

5. Leistungsbeurteilung

5.1 Allgemeine Grundsätze:

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Noten und/oder konzeptuellen Bewertungen beurteilt. Die Schülerinnen, Schüler und deren Eltern erhalten die Zeugnisse gemäß den offiziell geltenden Bestimmungen. Die Zeugnisse dienen der Mitteilung und müssen der Schule in Kürze von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschrieben zurückgegeben werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die die Schule während des Schuljahres verlassen, erhalten die für den jeweiligen Fall in den entsprechenden Vorschriften vorgesehenen Bescheinigungen.

5.2 Allgemeine Versetzungsbestimmungen

Für die Versetzung gelten die offiziellen Bestimmungen sowie die von der Schule festgelegten Regelungen, die im Plan Institucional de Evaluación (Institutionelle Bewertungsordnung) der Schule für jede Stufe festgelegt sind und zu Jahresbeginn den Eltern mitgeteilt werden.

5.3 Primarstufe

Während des ersten Zyklus wird die allgemeine Leistung des Schülers in Betracht gezogen mit Schwerpunkt auf den Fächern Spanisch, Deutsch und Mathematik.

Während des zweiten Zyklus wird die allgemeine Leistung des Schülers in Betracht gezogen mit Schwerpunkt auf den Fächern Spanisch, Deutsch, Mathematik, Sachkunde, Englisch und Sozialkunde.

Alle Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse legen die Deutschprüfung A2 ab.

5.4 Sekundarstufe

Die Schülerinnen und Schüler legen in der 9. Klasse die Prüfung des Sprachdiploms I und in der Oberstufe das Sprachdiplom II ab.

In der Sekundarstufe legen die Schüler verschiedene Prüfungen der Universität Cambridge zum Nachweis ihrer Englischkenntnisse ab.

Näheres über Einzelregelungen ist im Rundschreiben Nr.1 nachzulesen.

6. Anwesenheit:

Die Anwesenheitsregelungen berufen sich auf die entsprechenden offiziellen Bestimmungen.

a) Abwesenheiten:

Die Schulleitung muss bei Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder höherer Gewalt informiert werden. Nach drei Tagen Abwesenheit, müssen die jeweiligen Schülerinnen oder Schüler ein ärztliches Attest vorweisen. Die Schule hat das Recht, eine die Abwesenheitsgründe darlegende Bescheinigung zu beantragen.

Die begründete Abwesenheit und/oder ein frühzeitiges Verlassen des Schulgebäudes der Schülerinnen oder Schüler wird nur berücksichtigt, wenn eine schriftliche, von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschriebene Notiz vorliegt oder wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten persönlich in der Schule erscheinen und das Verlassen des Schulgebäudes quittieren.

b) Befreiung vom Sportunterricht:

Die Befreiung vom Sportunterricht kann nur von der Schulleitung der entsprechenden Stufe erteilt werden und beruft sich auf die offiziellen Bestimmungen.

7. Zusammenleben

Für alle Bildungsstufen gelten die Normen, die in den entsprechenden Institutionellen Vereinbarungen für das Zusammenleben der jeweiligen Stufe festgelegt wurden.

Im Falle von Verstößen oder Zuwiderhandlungen wird in erster Instanz die Situation mit dem Schüler oder der Schülerin und/oder den Eltern besprochen und reflektiert. In Wiederholungsfällen kann die Schulleitung dem Schüler oder der Schülerin erzieherische und/oder wiedergutmachende Aufgaben auferlegen.

In Fällen von schweren Verstößen, werden in der Sekundarstufe die in den Institutionellen Vereinbarungen für das Zusammenleben beschriebenen Ordnungsmaßnahmen angewandt.

8. Besondere Regelungen

8.1 Schuluniform

In allen drei Stufen tragen die Schüler eine Schuluniform.

Sollten die Schülerinnen oder Schüler ohne ordnungsgemäße Uniform in die Schule kommen, kann dies zu Ermahnungen und/oder disziplinarischen Maßnahmen führen.

8.2 Schulmaterial

Die Schule bestimmt das für den Lernprozess notwendige Schulmaterial. Die Lehrkräfte der einzelnen Stufen informieren die Eltern über die Materialien, die die Schülerinnen und Schüler benötigen.

Die Schülerinnen und Schüler sind für das ihnen von der Schule zur Verfügung gestellte Material verantwortlich. Sollte Material beschädigt werden oder kaputt gehen, muss dieses ersetzt werden.

8.3 Mittagessen

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, während der Mittagspause in der Schule eine Mahlzeit einzunehmen.

Nur die Schülerinnen und Schüler des 3. bis zum 6. Jahrganges der Sekundarstufe haben die Erlaubnis, während der Mittagspause die Schule zu verlassen. Diese Erlaubnis wird von der Schulleitung auf schriftlichen Antrag der Eltern erteilt und diese übernehmen die volle Verantwortung.

Die von dieser Ausgangserlaubnis Gebrauch machenden Schülerinnen und Schüler müssen wieder pünktlich für den Nachmittagsunterricht in der Schule eintreffen. Im Falle von Missbrauch kann die Schule die Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum oder definitiv entziehen.

9. Gesundheitsversorgung

Die Schule stellt die Dienstleistung einer notärztlichen Versorgung zur Verfügung. Diese ist unabhängig von den Routineuntersuchungen, die von der Schule verlangt werden können. Die Schule behält sich das Recht vor, Schülerinnen und Schüler, die die Gesundheit der Schulgemeinschaft beeinträchtigen könnten, vom Unterricht auszuschließen.

10. Transport

Die Schule verfügt über keinen Schultransport zwischen Schule und Elternhaus und hat weder Abkommen noch Verträge mit Transportunternehmen für solche Zwecke abgeschlossen...

Die Eltern sind für die Wahl des Transports ihrer Kinder verantwortlich und müssen sicherstellen, dass dieser offiziell zugelassen ist und die entsprechenden Pflichtversicherungen abgeschlossen hat. Desgleichen haftet die Schule auch nicht im Zusammenhang mit der Nutzung anderen Transportmitteln.

Davon ausgenommen sind die Fahrten, die die Schule als Studienfahrten oder aus Bildungsgründen im Rahmen der Schulplanung organisiert.

Dieser Bestimmungsrahmen wird in den spezifischen Normen der unterschiedlichen Stufen und Abteilungen der Schule aufgenommen.

Jahr 2011 (v13)